



Presseinformation

2. Juli 2014
Seite 1 von 3

Hintergrund: Fahrlässige Tötung / Körperverletzung

Bernhard Kuchler, LL.M.
Pressesprecher

Telefon 0203 9928-209
Mobil 0170 8517112
Telefax 0203 9928-299

pressestelle@lg-
duisburg.nrw.de
www.lg-duisburg.nrw.de/
behoerde/presse

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines anderen Menschen verursacht, wird wegen fahrlässiger Tötung bestraft und wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen Menschen verursacht, wegen fahrlässiger Körperverletzung. Wird die fahrlässige Körperverletzung von einem Amtsträger in Ausübung seines Amtes begangen, lautet der Schuldspruch auf fahrlässige Körperverletzung im Amt.

Eine Verurteilung setzt den Nachweis verschiedener Umstände voraus, darunter die Ursächlichkeit des angeklagten Verhaltens für den Tod/die Körperverletzung, die Verletzung von Sorgfaltspflichten durch das angeklagte Verhalten und die Vorhersehbarkeit des Taterfolges. Vorhersehbarkeit bedeutet dabei, dass der Beschuldigte unter den konkreten Umständen und unter Berücksichtigung seiner persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage war, den Eintritt der konkreten Folgen als möglich vorauszusehen. Zu den drei angesprochenen Fragen der Ursächlichkeit, der Sorgfaltspflichtverletzung und der Vorhersehbarkeit gibt es eine Vielzahl von in Rechtsprechung und strafrechtlichem Schrifttum diskutierten Einzelproblemen.

Anknüpfungspunkt für die strafrechtliche Verantwortlichkeit kann neben konkreten Handlungen des Beschuldigten auch das Nichthandeln (sogenanntes Unterlassen) sein, wenn der Beschuldigte rechtlich dafür einzustehen hat, dass bestimmte Folgen nicht eintreten (sogenannte Garantstellung) und wenn das Unterlassen im Unrechtsgehalt einem Tun entspricht.

Der gesetzliche Strafraum für fahrlässige Tötung umfasst einerseits Geldstrafe, andererseits Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Bei einer Tatbegehung durch Unterlassen kann das Gericht die Strafe mildern, indem es einen niedrigeren Strafraum zu Grunde legt. Dieser umfasst Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und neun Monaten. Eine Geldstrafe orientiert sich in der Regel am Tagesnettoeinkommen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
König-Heinrich-Platz 1
47051 Duisburg
Telefon 0203 9928-0
Telefax 0203 9928-444
verwaltung@lg-
duisburg.nrw.de
www.lg-duisburg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Linien 901, 903, U 79
Haltestelle
König-Heinrich-Platz



des Verurteilten, nach dem die Höhe des sogenannten Tagessatzes festgelegt wird, und lautet auf mindestens fünf und höchstens 360 Tagessätze. Die Freiheitsstrafe beträgt mindestens einen Monat, wobei Freiheitsstrafen unter sechs Monaten nur in bestimmten gesetzlichen Ausnahmefällen verhängt werden. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren kann zur Bewährung ausgesetzt werden.

Werden durch dasselbe Verhalten des Beschuldigten mehrere Personen getötet und/oder verletzt, wird nach dem Gesetz hierfür insgesamt eine Strafe verhängt. Die Anzahl der Geschädigten kann im Rahmen der Strafzumessung eine Rolle spielen.

§ 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 340 Körperverletzung im Amt

(1) Ein Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die §§ 224 bis 229 gelten für Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

§ 13 Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 49 Besondere gesetzliche Milderungsgründe

(1) Ist eine Milderung nach dieser Vorschrift vorgeschrieben oder zugelassen, so gilt für die Milderung folgendes:

1. (...)

2. Bei zeitiger Freiheitsstrafe darf höchstens auf drei Viertel des angedrohten



Höchstmaßes erkannt werden. Bei Geldstrafe gilt dasselbe für die Höchstzahl der Tagessätze.

(...)

§ 52 Tateinheit

(1) Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt.

(2) Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht. Sie darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Gesetze es zulassen.